

Aus der Kartellrechtspraxis des Bundeskartellamtes

I. Einleitung

Heute feiern wir den 60. Geburtstag der WuW. Ein solcher Geburtstag dient auch immer der Rückbesinnung – zum Beispiel auf die Frage, mit welchen Ambitionen und welcher Zielsetzung die WuW damals eigentlich gestartet ist. Ich zitiere aus dem Geleitwort des ersten Heftes der WuW aus dem Jahr 1951²:

„Wir hoffen, auf diesem Wege auch den internationalen Erfahrungsaustausch zwischen dem amerikanischen Gedankenkreis, den Ländern des Commonwealth und des europäischen Kontinents zu fördern, sowie der Wiedereinfügung Deutschlands in die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge auf diesen Gebieten zu dienen.“

Die WuW wollte mithin auch ein Gegengewicht zu der schon damals zu konstatierenden Dominanz der angelsächsischen Literatur im Kartellrecht bilden. Soweit es Deutschland betrifft, ist dies sicherlich geglückt. Die WuW ist im Laufe der Zeit zu „der“ deutschen Kartellrechtszeitschrift geworden. Sie ist das tägliche Arbeitsmittel eines jeden Kartellrechtlers. Im Übrigen ist das Phänomen des Übergewichtes der angelsächsischen Literatur, überhaupt des angelsächsischen Denkens in der Wettbewerbspolitik, weiterhin eine Tatsache.

Die Weltsprache der Wettbewerbspolitik ist Englisch. Bei Gründung des International Competition Network (ICN) wurde bei der Abfassung der Satzung noch leidenschaftlich darüber debattiert, welche Sprache zur Arbeitssprache erhoben werden soll. Das Ergebnis war – auf Drängen Frankreichs – ein Kompromiss. Arbeits-

¹ Vortrag im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung „60 Jahre WuW“ am 29. September 2011 in Düsseldorf. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

² WuW 1951, S. 1 – Geleitwort.

sprache ist – wie im European Competition Network (ECN) – die „most commonly used language“. Eine Aufwertung des Französischen (oder Deutschen) war damit aber mitnichten verbunden. Selbstverständlich ist die Arbeitssprache im ICN heute ausschließlich Englisch. Einen ähnlichen Weg hat die OECD genommen. War Französisch in den Hallen in Paris vor einigen Jahren noch zu hören, so wird dort heute fast ausschließlich Englisch gesprochen. Einen weiteren Schub hat der angelsächsische Wettbewerbsmainstream zweifellos auch durch die Europäische Kommission erhalten, die bei der Geburt der WuW im Wettbewerbsbereich noch keine große Rolle gespielt hat. Die Arbeitssprache der Wettbewerbsrechtler in Europa und im ECN ist ebenfalls Englisch. Kurzum, die ganze Wettbewerbswelt spricht Englisch. Dieser Umstand mag auch erklären, warum der anglo-amerikanischen Kartellrechtstradition in den wettbewerbspolitischen Debatten eine herausragende Bedeutung beigemessen wird.

Wir haben in Deutschland allerdings unsere eigene wettbewerbsrechtliche Tradition, die sich hinter der angelsächsischen nicht verstecken muss. Sie ist ihr ebenbürtig und gleichgewichtig. Dabei ist sie auch keineswegs über die Maßen von einem strukturellen Ansatz geprägt, wie manche Kritiker monieren. Vielmehr verbindet sie idealerweise strukturelle Betrachtungen mit ökonomischer – quantitativer – Analyse. Als Vertreter des Bundeskartellamtes tun wir das unsere, um diese Rechtskultur auch in Brüssel zu vertreten und in das europäische Recht einfließen zu lassen. Insofern waren unsere Bemühungen bisher nicht ohne Erfolg. Aber hierfür braucht es Mitstreiter. Einen solchen finden wir sicherlich in der WuW, die sich immer wieder mit den verschiedensten Facetten dieses Themas auseinandersetzt. Die WuW ermöglicht es auch – was sicherlich wünschenswert ist – in dieser Diskussion eine starke deutsche Stimme zu erheben und damit auch auf die Veränderungen zu reagieren, die mit der 8. GWB-Novelle auf uns zukommen.

Wenn es um diese Fragen geht, ist die WuW jedenfalls **das** Sprachrohr im deutsch sprechenden Raum. Und sie könnte – diese Anmerkung kann ich mir als Mitherausgeber nicht verkneifen – ruhig noch ein bisschen internationaler werden.

Nach diesen Gedanken zum Anlass meines Vortrags, dem 60-jährigen Bestehen der WuW, komme ich nun zum Thema meines heutigen Vortrags, der Kartellrechtspraxis des Bundeskartellamtes. Beginnen möchte ich zunächst mit der Kartellbekämpfung, einem Gebiet, das die WuW und das Kartellamt seit ihrer Gründung beschäftigt. Danach befaße ich mich mit der Fusionskontrolle und stelle unseren neuen Leitfaden zur Fusionskontrolle vor, der die Auslegungsgrundsätze aus dem Jahr 2000 ersetzt. Daran schließt sich ein Blick auf die geplanten Änderungen der 8. GWB-Novelle an. Zu guter Letzt werde ich mich einem Beispiel unseres jüngsten Instruments zuwenden: der Sektoruntersuchung.

II. Schwerpunkte aktueller Kartellrechtspraxis

In den letzten Jahren hat das Bundeskartellamt seinen Fokus ein wenig verschoben – weniger als Abkehr von Altem, sondern vielmehr als Hinwendung zu etwas Neuem: der Kartellverfolgung. Dass diese intensivierete Kartellverfolgung etwas Neues für das Bundeskartellamt war, mag zunächst überraschen. Selbstverständlich hat die Kartellverfolgung in der Amtspraxis keineswegs über viele Jahre eine lediglich stiefmütterliche Behandlung erfahren. Und doch hat sie auch nicht die Aufmerksamkeit bekommen, die sie zweifellos verdient. Die Konsequenz, mit der wir diesen Fokus verlagert haben, hat viel Beachtung gefunden und dabei Anerkennung, aber auch Kritik ob ihrer Stringenz erfahren. Jüngste Beispiele aus der Praxis allein aus diesem Jahr belegen, wie wichtig unsere Neuausrichtung war und welche hohen Schäden durch Kartelle in der Praxis verursacht werden.

1. Aktuelle Fälle aus der Kartellverfolgung

Im August hat das Bundeskartellamt Bußgelder in einer Gesamthöhe von rund 12 Mio. Euro gegen zwei Hersteller von Betonrohren verhängt³.

Die beiden Kartellanten hatten sich zumindest seit Anfang 2006 über Preise, Quoten und die Zuteilung einzelner Aufträge abgesprochen. Der regionale Markt für Betonrohre im gemeinsamen Vertriebsgebiet wurde aufgeteilt.

Ursprünglich hatten die Beteiligten das Kartell Mitte 2005 als legale Vertriebskooperation beim Kartellamt anmelden wollen. Eine Anwaltskanzlei teilte den Unternehmen seinerzeit mit, dass die Kooperation in der geplanten Form nicht möglich sei. Im Rahmen einer Anhörung erfuhr das Bundeskartellamt davon, dass die Kooperation daraufhin wie geplant umgesetzt wurde – als gebe es keine Bedenken.

Bemerkenswert ist: Der Organisationsaufwand des Kartells war hoch. Beispielsweise gab es über 100 nachgewiesene persönliche Treffen zwischen verantwortlichen Mitarbeitern der beiden Unternehmen und Vereinbarungen mit weiteren Wettbewerbern. Dabei wurden einzelne Bauvorhaben anhand von sogenannten Objektlisten konkret zugeteilt.

Im Fall Spanplatten haben wir Ende September wegen verbotener Preisabsprachen Bußgelder in Höhe von rund 42 Mio. Euro gegen vier Hersteller von Spanplatten und anderen Holzwerkstoffprodukten verhängt⁴. Die Preisabsprachen wurden zwischen

³ Siehe zu diesem Verfahren die Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 10. August 2011.

⁴ Siehe zu diesem Verfahren die Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 20. September 2011.

2002 und Ende 2007 im Bereich der Spanplatten und zwischen Frühjahr 2004 und Herbst 2006 im Bereich der Holzwerkstoffe praktiziert.

Die Ermittlungen in diesem Fall wurden zunächst ohne Kronzeugenantrag gestartet: Ein Kunde der Kartellanten hatte das Bundeskartellamt auf die möglichen Verstöße aufmerksam gemacht. Im weiteren Verlauf stellte zwar die Mehrzahl der betroffenen Unternehmen und natürlichen Personen Kronzeugenanträge. Dennoch ist das Signal, das von diesem Fall ausgeht, klar: Es braucht nicht immer einen Kronzeugen, um ein Verfahren ins Laufen zu bringen. Dieses Kartell haben wir nach simplen Hinweisen der Marktgegenseite, der Kunden, aufgedeckt.

Ende Juli 2011 haben wir gegen ein Unternehmen ein Bußgeld in Höhe von 17,5 Mio. Euro wegen Absprachen bei der Herstellung von Feuerwehrfahrzeugen mit Drehleitern verhängt⁵.

Die Kartellabsprache betraf die Herstellung von Feuerwehrfahrzeugen mit Drehleitern in den Jahren 1998 bis 2007. Die Kartellanten hatten einen gemeinsamen Marktanteil von fast 100%. Ziel des Kartells war eine Marktaufteilung, wenn möglich im Verhältnis 50% / 50%.

Berichtenswert ist das Verfahren eher wegen der unfreiwilligen sprachlichen Komik der Kartellabsprachen. Man kommunizierte seit der Fußball-WM 2006 in einem eigenen Code, in einer Art „Fußballer-Sprache“.

Ein noch laufendes Kartellverfahren betrifft den Vertrieb von Schienen. Bei diesem Verfahren gab es in dem kurzen Zeitraum von Mai bis August dieses Jahres fünf Durchsuchungen.

Diese sind Ausdruck eines immer wieder anzutreffenden Phänomens. Wenn man einen Stein ins Wasser wirft, gibt es eine ungeahnte Vielzahl von Ausläuferwellen. Von Betonrohren kamen wir

⁵ Siehe zu diesem Verfahren die Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 27. Juli 2011.

auf Betonpflastersteine, von Schokolade auf Kaffee, das Verfahren Feuerwehrdrehleitern ging aus dem Verfahren Feuerwehrlöschfahrzeuge hervor. Bei Schienen entwickelte sich der Fall von Schienen über Schwellen zu Weichen. Es zeigen sich Dominoeffekte, die wir selbstverständlich begrüßen. Das Phänomen lässt aber für die Durchkartellierung mancher Industriezweige Schlimmes befürchten.

Dies alles sind nur Fälle aus diesem Jahr. Ich bin überzeugt, dass unsere erfolgte Schwerpunktsetzung, wie jüngst durch die Eröffnung der 3. Kartellabteilung⁶, richtig ist. Eine ähnliche Schwerpunktsetzung erhoffe ich mir vom Gesetzgeber. Es besteht grundsätzlich Sorge, dass durch unsere erhöhte Schlagzahl das Rechtsschutzsystem in seiner derzeitigen Form überfordert wird. Die Hauptverhandlung für ein einziges Kartell kann einen Kartellsenat des OLG Düsseldorf über Monate vollständig auslasten. Hier muss der Gesetzgeber grundsätzlich über eine Neujustierung hin zu einem eigenständigen Kartellverfahrensrecht nachdenken. Von der 8. GWB-Novelle erwarten wir dringend wenigstens einige Klarstellungen und punktuelle Änderungen. Dies betrifft beispielsweise die Fragen der Aufsichtspflicht im Konzern und der Rechtsnachfolge im Rahmen der Bußgeldhaftung.

2. Fusionskontrolle

Hinsichtlich der Fusionskontrolle liegt das Augenmerk aktuell auf den mit der 8. GWB-Novelle geplanten Änderungen und dem neuen Leitfaden des Bundeskartellamtes zur Marktbeherrschung.

Den im August veröffentlichten Eckpunkten des BMWi⁷ ist zu entnehmen, dass in der Fusionskontrolle der deutsche Marktbe-

⁶ Hierzu das Bundeskartellamt in einer Pressemitteilung vom 14. Juli 2011.

⁷ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Eckpunkte einer 8. GWB-Novelle, Veröffentlichung vom 1. August 2011, abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-8-gwb-novelle,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

herrschaftstest der europäischen Fusionskontrollverordnung angeglichen werden soll. Fusionen wären dann darauf zu prüfen, ob es durch sie zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs – also einem „Significant Impediment to Effective Competition“ – kommt.

Vor diesem Hintergrund hat die Erarbeitung eines Leitfadens zur „Marktbeherrschung“⁸ zu Mutmaßungen geführt, das Bundeskartellamt wolle ein Zeichen für die Beibehaltung des bisherigen Marktbeherrschungstests setzen.

Dieser Eindruck täuscht. Wir sind im Gegenteil offen für die Übernahme des SIEC-Kriteriums in das GWB. Zudem bleibt das Kriterium der Marktbeherrschung als Regelbeispiel des SIEC-Tests erhalten. Insofern wird es in der Fusionskontrolle weiterhin auch um die Beurteilung von Marktbeherrschung gehen. Unser neuer Leitfaden behält somit auch bei Umstellung auf den SIEC-Test seine Bedeutung.

Natürlich wird die Einführung des SIEC-Tests Veränderungen mit sich bringen. Somit wird es zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll sein, den Leitfaden erneut zu überarbeiten. Gleichwohl ist von der Umstellung des Tests keine „Revolution“ der deutschen Fusionskontrolle zu erwarten. Zwar begünstigt der neue SIEC-Test die Berücksichtigung ökonomischer Konzepte und Erkenntnisse. Aber damit setzt er lediglich eine Entwicklung fort, die es bereits seit einiger Zeit unter dem Kriterium der Marktbeherrschung gibt. Weil die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung als Regelbeispiel erhalten bleiben, sind die bisherige Fallpraxis des Bundeskartellamtes und die Rechtsprechung der deutschen Gerichte auch nach einem Wechsel des Prüfkriteriums insoweit weiterhin maßgeblich. Das entspricht gerade dem Anliegen des Gesetzgebers und der Wirtschaft nach Rechtssicherheit.

⁸ Bundeskartellamt, Leitfaden zur Marktbeherrschung in der Fusionskontrolle, Entwurf, Veröffentlichung vom 21. Juli 2011, abrufbar unter: http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Merkblaetter/Merkblaetter_deutsch/20110721-Leitfaden-FuKo_Entwurf-ENDG.pdf.

Dazu leistet auch unser neuer Leitfaden zur Marktbeherrschung einen wichtigen Beitrag. Denn unser Anliegen war insbesondere, in dem Leitfaden unsere Praxis auf dem aktuellen Stand wiederzugeben. Die alten Auslegungsgrundsätze aus dem Jahr 2000 konnten diese Aufgabe nicht mehr erfüllen, denn seither hat sich die Fusionskontrolle deutlich weiterentwickelt.

Unser neuer Leitfaden ist nicht bloß eine aktualisierte Version der ursprünglichen „Checkliste“ oder der „Auslegungsgrundsätze“ mit neuem Namen. Der Titel „Leitfaden“ steht vielmehr für substantielle Änderungen. Mit dem neuen Dokument wollen wir nicht nur den Begriff der Marktbeherrschung „auslegen“ oder eine „Checkliste“ bereitstellen, die im Rahmen einer Prüfung abzufragen wäre. Vielmehr soll der neue Leitfaden eine „leitende“ Funktion erfüllen, indem er ein umfassendes Prüfkonzept enthält.

Der Leitfaden „leitet“ durch das Konzept der Fusionskontrollprüfung anhand der Art der Fusion, also getrennt nach horizontaler, vertikaler oder konglomerater Fusion. Dabei unterscheidet der Leitfaden jeweils nach Einzel- oder gemeinsamer Marktbeherrschung.

Der Leitfaden stellt für diese Kategorien ein Prüfkonzept zur Verfügung, das in einer Gesamtbetrachtung besteht. Er soll die Kriterien, die bei der Beurteilung eines Zusammenschlusses eine Rolle spielen, veranschaulichen und in einen Zusammenhang bringen. Auch die einschlägigen ökonomischen Konzepte sollen eine stärkere Berücksichtigung finden. Insbesondere bei der gemeinsamen Marktbeherrschung und bei vertikalen Fusionen ist das klar ersichtlich.

Aber auch einzelne Kriterien, die im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sind, finden breiten Raum. Dazu gehören etwa Marktzutrittsschranken und die wettbewerbliche Nähe von Wettbewerbern, die in den neuen Leitlinien erstmals behandelt wird.

Erstmals ausführlich thematisiert wird auch die Prüfung einer nachfrageseitigen Marktbeherrschung. Denn auch eine marktbeherrschende Stellung auf der Nachfrageseite, die durch einen Zusammenschluss entsteht oder verstärkt wird, erfüllt die Untersagungsvoraussetzungen. Die Konzentrationsprozesse beispielsweise im Bereich des Handels zeigen, dass diese Konstellation auch praktisch relevant werden kann. Gleichwohl kann in diesem Bereich noch nicht auf eine breite und durch Rechtsprechung gesicherte Praxis zurückgegriffen werden.

Der neue Leitfaden enthält auch ein Kapitel zur Abwägungsklausel. Sie ist nicht ganz unumstritten, für ihre Beibehaltung auch im Rahmen der 8. GWB-Novelle sprechen aus meiner Sicht aber gute Gründe. Die gesetzliche Zulässigkeit einer Berücksichtigung von wettbewerblich positiven Auswirkungen auf einem anderen Markt ist für die wettbewerbliche Bilanz insgesamt von Vorteil. Es ist zwar nicht immer ganz einfach, Vorteile auf dem „Verbesserungsmarkt“ gegenüber Nachteilen auf dem „Verschlechterungsmarkt“ abzuwägen. Anders als bei einer Abwägung von Effekten auf Verbraucher aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten ist eine solche Abwägung in einem weitgehend homogenen Bundesstaat aber im Interesse eines per Saldo wettbewerblichen Vorteils noch akzeptabel.

Insgesamt wird der Leitfaden also auch nach der 8. GWB-Novelle seine Berechtigung behalten, und zwar sowohl im Hinblick auf die Gemeinsamkeiten als auch im Hinblick auf die Unterschiede zwischen deutschem und europäischem Recht.

Für die Übernahme des SIEC-Tests aus dem europäischen in das deutsche Recht folgt die Frage, ob der deutsche SIEC-Test in das europäische Rechtssystem eingebunden ist. Vorlagefragen aus Deutschland würden die bislang spärliche Zahl von Gerichtsentscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union zum SIEC-Test möglicherweise nach oben schnellen lassen. Erhöhen würde sich jedoch leider auch die Verfahrensdauer. Wenn bei Vor-

lagefragen mit durchschnittlich sechzehn Monaten Verfahrensverlängerung zu rechnen ist, erscheint das weder aus Sicht des Bundeskartellamtes noch der betroffenen Unternehmen besonders wünschenswert. Eine Antwort hierauf wird vor allem die Gesetzesbegründung geben müssen.

3. Sektoruntersuchungen

Noch ein paar Bemerkungen zu unserem jüngsten Kind, den Sektoruntersuchungen, und insbesondere zu der Untersuchung der Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel.

Sektoruntersuchungen wurden mit der 7. GWB-Novelle eingeführt. Sie sollen den Verlust an Transparenz für die Kartellbehörde ausgleichen, der im Bereich des Kartellverbots vom System der Freistellung zum Prinzip der Legalausnahme eingetreten ist.

Das Bundeskartellamt hat bereits vier Sektoruntersuchungen abgeschlossen, zuletzt die Untersuchungen im Bereich Stromgroßhandel und Kraftstoffe. Gegenwärtig laufen noch die Untersuchungen im Bereich Fernwärme, Walzasphalt, Chemiegroßhandel, Milch und Lebensmitteleinzelhandel.

Ein Grund für die Sektoruntersuchung im Lebensmitteleinzelhandel ist die Bewertung und Einordnung von Nachfragemacht. Zum Thema Nachfragemacht gibt es leidenschaftliche Diskussionen – und sich widersprechende Gutachten. Beides ist wenig überraschend, da in diesem Punkt gegenläufige Interessen von Herstellern und Händlern im Spiel sind.

In unseren vielen Fällen aus dem Bereich des Lebensmitteleinzelhandels hat sich das Thema Nachfragemacht inzwischen zu einer der zentralen Fragen entwickelt. Nachfragemacht ist nicht nur für die Marktgegenseite bedeutend. Auch im horizontalen Wettbewerbsverhältnis sind Vorteile auf den Beschaffungsmärkten hochrelevant.

Die Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel ist als zweistufige Abfrage angelegt, die die Datenbasis für eine ergebnisoffene Analyse schaffen soll. Analysiert werden die Beschaffungsstrukturen, -kooperationen und -bedingungen. Wir erhoffen uns die Quantifizierung etwaiger Einkaufsvorteile der führenden Handelsunternehmen gegenüber ihren Wettbewerbern und Erkenntnisse zu der Frage, auf welchen Faktoren diese Vorteile im Einzelnen beruhen. Darüber hinaus wollen wir die wettbewerblichen Auswirkungen solcher Vorteile auf den Absatzmärkten ermitteln.

Die erste Abfragerunde startete am 15. September: Es wurden Abfragen an alle 21 bedeutende Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels sowie an die rund 200 wesentlichen Hersteller von Handelsmarken oder Herstellermarken aus ausgesuchten Bereichen wie beispielsweise Marmelade und Gemüsekonserven gesendet. Da auch die Beschaffungs Kooperationen unter Beteiligung der führenden Handelsunternehmen für den Konzentrationsprozess im Lebensmitteleinzelhandel eine Rolle spielen, rücken diese ebenfalls in den Fokus der Abfrage. Es werden Angaben abgefragt, die wir zur Vorbereitung der zweiten Abfragerunde benötigen. Diese wird voraussichtlich im Januar 2012 starten.

Die zweite Abfrage erfolgt anhand einer repräsentativen Stichprobe von Artikeln. Wir werden mit Hilfe eines fortgeschrittenen ökonomischen Modells analysieren, welche Parameter einen signifikanten Einfluss auf die *relative Verhandlungsposition* und die Verhandlungsergebnisse (Konditionen) haben. Durch den Rückgriff auf eine „repräsentative“ Stichprobe reduziert sich für die Branche der erforderliche Datenaufwand – gleichzeitig bleibt es möglich, Erkenntnisse über den gesamten Sektor zu gewinnen.

Der Aufwand für die Unternehmen bei der Beantwortung der Fragen ist beachtlich. Er ist aber unverzichtbar. Sonst wäre kein Erkenntnisgewinn zu erwarten gegenüber den bereits bestehenden Studien und Sektoruntersuchungen anderer Wettbewerbsbehörden. Die Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel steht

für den Wert der Sektoruntersuchungen an sich. Wir werden ihre Ergebnisse mehrfach verwerten. Daher lohnt sich auch der Aufwand für Unternehmen und Behörde. Es ist völlig unmöglich, einen so breiten Einblick in die Beschaffungsstrukturen des Lebensmitteleinzelhandels im Rahmen eines Fusionskontrollverfahrens zu bekommen. Daher leistet die Sektoruntersuchung hier wertvolle Vorarbeit für künftige Verfahren.

III. Fazit

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich das Bundeskartellamt in einem ständigen Prozess der Veränderung und der Modernisierung befindet. Denn es ist Modernisierung, wenn sich das Bundeskartellamt auf das besinnt und konzentriert, wofür es ganz ursprünglich eingerichtet worden ist – die Kartellverfolgung.

Es ist Modernisierung, wenn in der Fusionskontrolle neue Leitlinien entwickelt werden, die die enorme, auch ökonomische, Entwicklung, die das Bundeskartellamt in den letzten Jahren genommen hat, widerspiegelt.

Und es zählt ebenfalls zur Modernisierung, wenn das Bundeskartellamt das neue Instrument der Sektoruntersuchung intensiv nutzt, um mit Pivotalanalysen im Energiekartellrecht und einer profunden Analyse der Beschaffungsprozesse im Lebensmitteleinzelhandel den Boden für Verfahren und den Gesetzgeber zu bereiten. Diese Modernisierung ist nicht beendet, sondern hält weiter an. Und die WuW weiß ich als kundigen Begleiter an unserer Seite – seit 60 Jahren und sicherlich auch in den nächsten 60 Jahren.